



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 130/15
Luxemburg, den 29. Oktober 2015

Urteil in der Rechtssache C-8/14
BBVA S.A. / Pedro Peñalva López u. a.

Die Frist für einen Einspruch gegen die Vollstreckung von Hypotheken, die in Spanien zum Zeitpunkt der Durchführung eines Urteils des Gerichtshofs bereits eingeleitet war, ist mit dem Unionsrecht unvereinbar

In diesen Fällen verfügten die Betroffenen zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Zwangsvollstreckung über eine Ausschlussfrist von einem Monat, die bereits mit der Veröffentlichung der auf das Urteil des Gerichtshofs ergangenen Gesetzesnovelle im spanischen Amtsblatt zu laufen begann

Nach einer Unionsrichtlinie¹ müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass missbräuchliche Klauseln in einem Vertrag, den ein Gewerbetreibender mit einem Verbraucher geschlossen hat, für den Verbraucher unverbindlich sind und der Vertrag auf derselben Grundlage bindend bleibt, wenn er ohne die missbräuchlichen Klauseln bestehen kann. Gemäß dieser Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln in den Verträgen zwischen Verbrauchern und Gewerbetreibenden ein Ende gesetzt wird.

Im Anschluss an die Verkündung des Urteils Aziz² im Jahr 2013 änderte ein spanisches Gesetz u. a. das Verfahren der Vollstreckung in hypothekarisch belastete Sachen. Danach kann bei den nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Hypothekenvollstreckungsverfahren auf den Einspruch des Vollstreckungsschuldners, der auf die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel gestützt ist und innerhalb einer ordentlichen Frist von zehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Rechtsakts, der die Vollstreckung anordnet, eingelegt wird, das Verfahren bis zur Entscheidung über den Einspruch ausgesetzt werden. Für Vollstreckungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits eingeleitet waren, d. h. für die Verfahren, in denen die zehntägige Einspruchsfrist bereits begonnen hatte oder abgelaufen war, sieht dieses Gesetz eine Übergangsvorschrift vor. In diesen Fällen galt für die Betroffenen zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Zwangsvollstreckung eine Ausschlussfrist von einem Monat, die ab dem auf die Veröffentlichung des Gesetzes im spanischen Amtsblatt folgenden Tag zu laufen begann.

Zwischen der spanischen Bank BBVA (vormals Unnim Banc) und drei Verbrauchern, die Einspruch gegen ein Hypothekenvollstreckungsverfahren eingelegt haben, das vor dem Inkrafttreten des spanischen Gesetzes eingeleitet wurde, ist ein Rechtsstreit anhängig. Die Verbraucher machen vor dem Juzgado de Primera Instancia n°4 de Martorell (Gericht erster Instanz Nr. 4 von Martorell, Spanien) geltend, dass die Ausschlussfrist von einem Monat mit der Richtlinie unvereinbar sei. Die Frist sei für die Gerichte, die den Inhalt der hypothekarisch gesicherten Darlehens- oder Kreditverträge bei der Vollstreckung von Amts wegen zu prüfen hätten, nicht ausreichend, und erst recht nicht für die Verbraucher, die gegebenenfalls die Missbräuchlichkeit einzelner Klauseln dieser Verträge geltend zu machen hätten. Außerdem werde, da die Ausschlussfrist von einem

¹ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

² Urteil des Gerichtshofs vom 14. März 2013, Aziz, [C-415/11](#); siehe auch Pressemitteilung [Nr. 30/13](#). In diesem Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, dass die spanische Regelung über die Hypothekenvollstreckung mit dem Unionsrecht unvereinbar war. Das Vorhandensein einer missbräuchlichen Klausel in einem Hypothekendarlehenvertrag gehörte nämlich nicht zu den Gründen, aus denen ein Schuldner Einspruch gegen ein Hypothekenvollstreckungsverfahren erheben konnte. Die missbräuchliche Klausel konnte nur im Rahmen eines anderen Verfahrens geltend gemacht werden, das nicht zu einer Aussetzung des Hypothekenvollstreckungsverfahrens führte.

Monat mit der Veröffentlichung des Gesetzes im spanischen Amtsblatt in Lauf gesetzt werde und nicht mit einer individuellen Benachrichtigung, der Zugang der Verbraucher zu den Gerichten sehr erschwert, selbst wenn sie einen Rechtsbeistand hätten. Das spanische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Richtlinie der in dem spanischen Gesetz vorgesehenen Frist von einem Monat entgegensteht.

In seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass **die Richtlinie der spanischen Übergangsbestimmung entgegensteht**.

Zunächst weist der Gerichtshof darauf hin, dass eine Ausschlussfrist von einem Monat für die Einlegung eines Einspruchs faktisch grundsätzlich ausreicht, um einen wirksamen Rechtsbehelf vorzubereiten und einzulegen, und sich somit gegenüber den berührten Rechten und Belangen als angemessen und verhältnismäßig erweist. Durch die Dauer dieser Frist wird der Effektivitätsgrundsatz folglich nicht beeinträchtigt.

Allerdings verstößt das Mittel, das der Gesetzgeber gewählt hat, um die Frist in Gang zu setzen – Veröffentlichung des Gesetzes im spanischen Amtsblatt – gegen den Effektivitätsgrundsatz. Die **Verbraucher wurden** nämlich zum Zeitpunkt der Einleitung des gegen sie gerichteten Vollstreckungsverfahrens **mit einer an sie persönlich gerichteten individuellen Mitteilung über ihr Recht informiert, innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab dieser Mitteilung Einspruch einzulegen. Die Verbraucher konnten nicht vernünftigerweise damit rechnen, eine neue Möglichkeit zur Einlegung eines Einspruchs zu erhalten, da sie nicht auf demselben verfahrensrechtlichen Weg darüber informiert worden waren wie jenem, auf dem sie die ursprüngliche Information erhalten hatten.** Indem die in Rede stehende Übergangsbestimmung vorsieht, dass die Ausschlussfrist beginnt, **ohne dass die betroffenen Verbraucher persönlich darüber informiert werden**, dass sie einen neuen Einspruchsgrund im Rahmen eines bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingeleiteten Vollstreckungsverfahrens geltend machen können, ist sie nicht geeignet, die volle Ausschöpfung dieser Frist zu gewährleisten, und infolgedessen auch nicht die effektive Wahrnehmung des mit der spanischen Gesetzesänderung zuerkannten Rechts. **Der Gerichtshof stellt fest, dass** unter Berücksichtigung des Ablaufs, der Besonderheit und der Komplexität des Verfahrens und der anwendbaren Rechtsvorschriften **eine erhebliche Gefahr besteht, dass die Frist abläuft, ohne dass die betroffenen Verbraucher ihre Rechte wirksam und zweckdienlich gerichtlich geltend machen können, insbesondere weil sie in Wirklichkeit den genauen Umfang ihrer Rechte nicht kennen oder nicht richtig erfassen.**

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106*